

Bebauungsplan
„TATTENHAUSEN - ORT“
 Gemeinde Tattenhausen Ldkrs. Bad Aibling
 M.1:1000

I. SATZUNG

Die Gemeinde Tattenhausen (Gemeinde) vom 25. VI. 1960 erließ auf Grund § 9 Nr. 10 des Bundesgesetzes (Bundsgesetz) vom 25. VI. 1960 (Bundsgesetz I. S. 461) (Bundsgesetz I. S. 461) der Bayer. Bauordnung vom 25. VI. 1960 (Bundsgesetz I. S. 461) und nach § 4. 2. der Bekanntmachung vom 21. 05. 1969 (Bundsgesetz I. S. 367) und nach § 4. 2. der Bekanntmachung vom 21. 05. 1969 (Bundsgesetz I. S. 367) die Bauordnung über die Bauleistungsplanung des Bundes (Bundsgesetz I. S. 367) vom 25. VI. 1960 (Bundsgesetz I. S. 367) als Bauordnung.

IIg Festsetzungen durch Text

1. Die Festsetzung ist nach § 1 BNBauVO und § 4 BNBauVO als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.
2. Nebenleistungen sind durch den Inhalt der Zeichnung festzusetzen.
3. Soweit sich bei der Auswertung der in den Zeichnungen festgesetzten Angaben ergibt, dass die Festsetzung der Bauordnung nicht entspricht, sind diese Festsetzungen als „nicht festgesetzt“ anzusehen.
4. Soweit die Festsetzung der Bauordnung nicht entspricht, sind diese Festsetzungen als „nicht festgesetzt“ anzusehen.
5. Soweit die Festsetzung der Bauordnung nicht entspricht, sind diese Festsetzungen als „nicht festgesetzt“ anzusehen.
6. Soweit die Festsetzung der Bauordnung nicht entspricht, sind diese Festsetzungen als „nicht festgesetzt“ anzusehen.
7. Die Festsetzung der Bauordnung ist nach § 1 BNBauVO und § 4 BNBauVO als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen.
8. Als Gebäudefläche gilt die Fläche der Gebäudeteile, die zur Nutzung als Wohnfläche bestimmt sind. Die Fläche der Gebäudeteile, die zur Nutzung als Wohnfläche bestimmt sind, ist die Fläche der Gebäudeteile, die zur Nutzung als Wohnfläche bestimmt sind.
9. Einbauarbeiten sind die Arbeiten, die zur Herstellung der Gebäude erforderlich sind.
10. Für Wohngebäude sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig (§ 4 BNBauVO).

11. Einhaltung auf Seite der Straßenseite mit einer durchgehenden Höhe von 2,20 m und einer Höhe der Gebäude über die Straßenseite von 0,80 m zu beschreiben.
12. Die Festsetzung der Bauordnung ist nach § 1 BNBauVO und § 4 BNBauVO als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen.
13. Die Festsetzung der Bauordnung ist nach § 1 BNBauVO und § 4 BNBauVO als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen.
14. Die Festsetzung der Bauordnung ist nach § 1 BNBauVO und § 4 BNBauVO als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen.
15. Die Festsetzung der Bauordnung ist nach § 1 BNBauVO und § 4 BNBauVO als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen.
16. Die Festsetzung der Bauordnung ist nach § 1 BNBauVO und § 4 BNBauVO als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen.

III Hinweise durch Planzeichen

1. Grenze des Geltungsbereiches
2. Verkehrsverbindungen
3. Öffentliche Verkehrsfläche
4. Öffentliche Verkehrsfläche
5. Öffentliche Verkehrsfläche
6. Öffentliche Verkehrsfläche
7. Öffentliche Verkehrsfläche
8. Öffentliche Verkehrsfläche
9. Öffentliche Verkehrsfläche
10. Öffentliche Verkehrsfläche
11. Öffentliche Verkehrsfläche
12. Öffentliche Verkehrsfläche
13. Öffentliche Verkehrsfläche
14. Öffentliche Verkehrsfläche
15. Öffentliche Verkehrsfläche
16. Öffentliche Verkehrsfläche

IV Vermerke zum Verfahren

1. Die Festsetzung der Bauordnung ist nach § 1 BNBauVO und § 4 BNBauVO als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen.
2. Die Festsetzung der Bauordnung ist nach § 1 BNBauVO und § 4 BNBauVO als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen.
3. Die Festsetzung der Bauordnung ist nach § 1 BNBauVO und § 4 BNBauVO als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen.
4. Die Festsetzung der Bauordnung ist nach § 1 BNBauVO und § 4 BNBauVO als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen.
5. Die Festsetzung der Bauordnung ist nach § 1 BNBauVO und § 4 BNBauVO als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen.
6. Die Festsetzung der Bauordnung ist nach § 1 BNBauVO und § 4 BNBauVO als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen.
7. Die Festsetzung der Bauordnung ist nach § 1 BNBauVO und § 4 BNBauVO als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen.
8. Die Festsetzung der Bauordnung ist nach § 1 BNBauVO und § 4 BNBauVO als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen.
9. Die Festsetzung der Bauordnung ist nach § 1 BNBauVO und § 4 BNBauVO als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen.
10. Die Festsetzung der Bauordnung ist nach § 1 BNBauVO und § 4 BNBauVO als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen.

V Planverfasser

Planverfasser: **Max**
 Datum: 1. VII. 1968
 Ort: Tattenhausen

2. AUSFERTIGUNG
 3. AUSFERTIGUNG
 4. AUSFERTIGUNG

ORIGINAL +

Landratsamt Rosenheim

13. VII. 1968

Max

